

Satzung des

„Förderverein des Schwimmverein 08
Werdohl e. V.“



§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Förderverein des Schwimmverein 08 Werdohl e. V.“ im folgenden kurz „Verein“ genannt.
2. Sitz des Vereins ist 58791 Werdohl.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§51 –68 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Schwimmabteilung des TuS Jahn Werdohl „Schwimmverein 08 Werdohl“, ihres Trainings, den Wettkämpfen und den durchzuführenden kulturellen Veranstaltungen, die den schwimmsportlichen Aktivitäten und der Freizeitgestaltung in dessen Rahmen entsprechen. Der Verein soll aus allen Kreisen der Bevölkerung Förderer und Freunde des Schwimmverein 08 Werdohl gewinnen und die bestehenden Partnerschaften zu Vereinen im In- und Ausland pflegen, sowie die Gründung neue Partnerschaften unterstützen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verbesserung der Möglichkeiten, einen zeitgemäßen und sachgerechten Schwimmsport durchzuführen und auf einem hohen Standard zu halten, indem der Verein unter anderem:
 - mit dem Vorstand des Schwimmverein 08 Werdohl eng zusammenarbeitet,
 - zur Beschaffung der Ausstattung, insbesondere der Trainings- und Wettkampfmittel des Schwimmverein 08 Werdohl beiträgt ,
 - Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Kampfrichter, Übungsleiter und Athleten unterstützt und
 - die Organisation und Durchführung der Jugendarbeit fördert.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied jede natürliche Person oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft sind vom Vorstand dem Beirat zuzuleiten. Erhebt der Beirat Einspruch, so soll die Aufnahme unterbleiben.
4. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein oder den Schwimmverein 08 Werdohl in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages freigestellt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod bei natürlichen Personen
 - durch Auflösung bei juristischen Personen
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluß
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Beirat einstimmig den Ausschluß eines Mitgliedes fordert.

§8 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mindestbeitrag. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Förderer unterstützen den Verein mit Spenden.
2. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres zu bezahlen.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen beschließen, daß der Beitrag durch Leistung von Sachwerten erbracht werden kann.
4. Spenden können mit einer Zweckbestimmung versehen werden.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§10)
- Vorstand (§11)
- Beirat (§12).

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse und durch Aushang im Clubheim des SV 08 Werdohl und im Hallenbad Werdohl. Der Vorstand kann – er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet – außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird innerhalb von 7 Kalendertagen nach Versammlungsende den Mitgliedern durch Aushang im Clubheim des SV 08 Werdohl und im Hallenbad Werdohl zugänglich gemacht. Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen ab Bekanntgabe durch Aushang.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§11)
 - Bestimmung der Vereinspolitik und Genehmigung der Projekte im einzelnen
 - Entgegennahme der Jahresberichte und Abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Genehmigung eines Haushaltsplanes
 - Bestimmung des Aufnahmegeldes und der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung der jeweiligen Gremien im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit beziehungsweise ordnungsgemäßer Vertretung mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder. Ist in einer Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen oder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist dann anzugeben, daß die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist. Zu dieser neuen Mitgliederversammlung kann bereits mit der Einberufung der ersten Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer.

- Der Vorsitzende kann den Verein im Sinne von §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
 3. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Er überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.
 4. Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den Vorstandsvorsitzenden und einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstandes vorgenommen werden.
 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§12 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat berufen. Über seine mögliche Einsetzung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er hat bis zu fünf Mitglieder. Die Mitglieder des Beirates können einen Vorsitzenden wählen.
3. Die Aufgaben des Beirates bestehen in beratender Mitwirkung bei der Feststellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins oder bei der Durchführung einzelner Tätigkeitsbereiche. Der Beirat hat kein Stimmrecht in Bezug auf Vorstandsbeschlüsse!
4. Der Beirat tritt auf Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Beiratssitzungen finden auf Veranlassung des Vorstandsvorsitzenden oder auf Anregung von mindestens zwei Beiratsmitgliedern statt. Der Vorstand und der Geschäftsführer haben das Recht auf Teilnahme an Beiratssitzungen.

§13 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Spenden, Schenkungen, Zuschüsse, Zinserträge und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 14 Eigentum des Vereins

1. Anschaffungen aus Mitteln des Vereins werden dem Schwimmverein 08 Werdohl als Dauerleihgabe zur Nutzung überlassen. Dies gilt auch für andere Leistungen. Sie sind in der Befolgung des Vereinszweckes (siehe §2) zu verwenden.
2. Gegenstände die im Eigentum des Vereins stehen, werden inventarisiert, falls sie nicht dem laufenden Gebrauch dienen.

§15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschuß bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschuß einen anderen Liquidator (z. B. den bisherigen Geschäftsführer des Vereins).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den TuS Jahn 1874 e.V. Werdohl, Abteilung Schwimmverein 08 Werdohl, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im übrigen ist der Zweck des Vereins erreicht, wenn er in eine Stiftung mit gleicher Zielrichtung umgewandelt werden kann. Zu allen hierfür erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der hierzu vorzunehmenden Auflösung des Vereins ist der Vorstand zu berufen.

Werdohl, den 18. Januar 2002

§ 15 Abs. 3. geändert am: 08.03.2002

(Vorsitzende)

(Kassenwart)